

# Aargauer Tagblatt

## Strafrechtspflege.

### Das 3. Ergänzungsgesetz.

Den seit Mitte des vorigen Jahrhunderts erlassenen Strafgesetzbüchern war ausnahmslos eine Milde rung der Strafen und des Strafmaßes eigen. In der aarg. Strafgesetzgebung trat diese Milde rung ein durch das Zuchtpolizeigesetz vom Jahre 1868, vor allem aber durch das erste Ergänzungsgesetz vom 7. Juli 1886. Dieses Ergänzungsgesetz strich eine Reihe von Verbrechen aus dem peinlichen Strafgesetzbuch und umstellte sie zuchtpolizei licher Bestrafung. Erwähnt seien: Aufreizung zum Ungehorsam, Störung des Gottesdienstes, Widerspen stigkeit im Amte, Körperverletzungen, wenn die Ver letzung nicht Lebensgefahr, wichtigen oder bleibenden Nachteil an der Gesundheit, oder eine bedeutende Verstümmelung nach sich zog, oder wenn die Ver letzung nicht mit einem Werkzeug und auf eine Art, womit gewöhnlich Lebensgefahr verbunden ist, ver übt worden war, Gewalttätigkeit, absichtlich hilflose Niederkunft und Unzucht gegen die Natur. Im wei teren wurde durch das Ergänzungsgesetz vom Jahre 1886 bei den Eigentumsdelikten der Schadensbetrag, der die Grenze zwischen krimineller oder zucht polizeilicher Ahndung bildete (Kriminal- resp. Schwurgericht oder Bezirksgericht) ganz wesentlich erhöht. Gleich den meisten Strafgesetzbüchern, vor allem den dem französischen Code pénal folgenden Strafgesetzgebungen stuft auch das aargauische Straf gesetz die Zuständigkeit (Kriminalgericht oder Bezirks gericht), wie das Maß der Strafe, nach der Höhe der gestohlenen, unterschlagenen oder auf betrügeri sche Art erworbenen Vermögenswerte, ab. Das peinliche Strafgesetzbuch vom Jahre 1857 zog die Grenze zwischen peinlicher Bestrafung und zucht polizeilicher Ahndung in Diebstahls-, Betrugs- und Unterschlagungsfällen bei einem Schadensbetrag von Fr. 100. Die Novelle vom 1886 erhöhte diesen Betrag auf Fr. 300. Damit fiel also die kriminelle Bestrafung für Eigentumsdelikte mit Schadensbeträ gen von Fr. 150 bis 300 dahin und es wurde die Beurteilung dieser Deliktatbestände in die Kom petenz der Bezirksgerichte gelegt.

Beinahe drei Jahrzehnte war dieses erste Er gänzungsgesetz in Kraft. Es wurde am 6. März 1904 erweitert durch eine Novelle vom 25. Nov. 1903, die neben einer wesentlichen Herabsetzung der Strafminima als neues Institut die Einführung der Verjährung der Strafvollstreckung brachte. Nach die sem zweiten Ergänzungsgesetz war die Anwendung der lebenslänglichen Zuchthausstrafe beschränkt auf Verbrechen, durch welche ein Mensch das Leben ver loren hatte, wenn dieser Erfolg vom Täter beab sichtigt war oder von ihm vorausgesehen werden konnte. In allen übrigen Fällen trat an Stelle der lebenslänglichen Zuchthausstrafe (früher Todesstrafe) eine zeitlich beschränkte Zuchthausstrafe von 8 bis 24 Jahren. Gleichzeitig wurde bestimmt, daß Ver urteilte unter 18 Jahren zur Verbüßung der Zucht haus- oder Freiheitsstrafe in der Zwangs Erziehungs anstalt Aarburg unangebracht werden konnten. Eine wesentliche Reduktion der Strafe brachte § 3 der Novelle, der dem Richter das Recht einräumte, in Fällen, in denen das Gesetz vom Jahre 1857 keine höhere Strafe als 6 Jahre Zuchthaus androhte, bis auf die geringste peinliche Freiheitsstrafe, d. h. auf 6 Monate Zuchthaus und in den übrigen Fällen bis auf ein Drittel des geringsten angebotenen Straf maßes, jedoch nicht unter 6 Monate herabzugehen. Ausnahmsweise, sofern nämlich mehrere allgemeine und besondere Milderungsgründe zusammentrafen,

worüber das Kriminalgericht endgültig zu entschei den hatte, konnte die Strafe noch unter das geringste zulässige Strafmaß herabgesetzt werden. Merkwür digerweise brachte die Novelle vom Jahre 1903, trotz ihrer stark strafmildernden Tendenzen, keine Be seitigung der erhöhten Strafminima. Der Richter war auch nach dieser Novelle gezwungen, Diebstahls-, Betrugs- und Unterschlagungsfälle, in denen der unter Anklage gestellte Betrag die Summe von Fr. 600 überstieg, mit einer Minimalstrafe von zwei Jahren Zuchthaus (!) zu ahnden. Wollte ein Ver brecher vor dieser drakonischen Minimalstrafe sich schützen, so mußte er bei Begehung der Tat die Uni form anziehen, um nach den weit milderen Straf ansätzen des Militärstrafgesetzbuches beurteilt zu wer den.

All die Milderungen der beiden Novellen von 1886 und 1903 wurden durch die im Laufe der Kriegsjahre eingetretene Geldentwertung illusorisch gemacht. Viele Delikte, die in der Vorkriegszeit ohne weiteres dem Zuchtpolizeirichter zur Beurteilung überwiesen worden wären, mußten der eingetre tenen Geldentwertung wegen unter peinliche Anklage gestellt und vom Kriminalgericht abgeurteilt werden. Erwähnt seien vor allem die zahlreichen Belodieb stähle, die in der Vorkriegszeit sozusagen ausnahms los von den Bezirksgerichten beurteilt worden wa ren. Der Zustand war unhaltbar, er führte Leute ins Zuchthaus, die in der Vorkriegszeit mit einigen Monaten Gefängnis bestraft worden wären. Der gegebene Weg, um den Uebelstand zu beseitigen, lag in dem Erlaß eines neuen dritten Ergänzungsgesetzes mit einer Erhöhung der Wertgrenzen, sofern der durch das Verbrechen verursachte oder beabsichtigte Schaden auf die Zuständigkeit der Gerichte, auf das Strafmaß, oder auf die Rechtsmittel von Einfluß war. Diesen Weg hat die Regierung eingeschlagen, indem sie in einem soeben veröffentlichten Gesetzes entwurfe beantragt, die in Frage kommenden Wert beträge auf mindestens das Doppelte zu erhöhen. Es werden nämlich nach dem soeben veröffentlichten Ent wurf für ein drittes Ergänzungsgesetz folgende im peinlichen Strafgesetzbuch, im Ergänzungsgesetz vom Jahre 1886 und im Einführungsgesetz zum Bundes gesetz über Schuldbetreibung und Konkurs aufge führten Handlungen als Zuchtpolizeivergehen erklärt:

1. Diebstahlsfälle: a) Einfacher Diebstahl bis und mit Fr. 600 (bisher Fr. 300); b) beschwer ter Diebstahl (zur Nachtzeit, an verschlossenem Gut etc.) bis Fr. 400 (bisher Fr. 150); c) Diebstahl mit Einbruch bis Fr. 200 (Fr. 50); d) Diebstahl an Lebensmitteln, begangen von Notleidenden bis Fr. 500 (Fr. 300); e) Diebstahl an Verwandten Fr. 1000 (Fr. 500).

2. Unterschlagung: a) Einfache Unterschla gung bis und mit Fr. 600 (Fr. 300); b) Zumbunter schlagung bis und mit Fr. 1000 (Fr. 500).

3. Betrug: a) Einfacher Betrug bis und mit Fr. 600 (Fr. 300); b) beschwerter Betrug bis und mit Fr. 300 (Fr. 150).

4. Böswillige Eigentumsbeschädigung bis und mit Fr. 600 (Fr. 300).

5. Betrügerischer Bankrott bis und mit Fr. 5000 (Fr. 1000).

Für diese Delikte beträgt das Strafminimum 6 Monate, es steigt auf 2 Jahre, wenn der Schaden Fr. 1000, resp. 1200 beträgt.

Wir haben uns schon oben gegen die erhöhten Strafminima ausgesprochen. Sie auferlegen dem Richter einen durchaus unnötigen Zwang; der Rich ter muß, seiner höchsten Pflicht, den Buchstaben des Gesetzes anzuwenden, nachkommend, Strafen aus fällen, die er selbst als ungerecht, als zu hart er

achtet. Wir haben alles Vertrauen in unser Kriminalgericht, daß es nach der allgemeinen Begleitung des § 41, wonach bei der Ausmessung der Strafe vor allem die Größe und Unersegllichkeit des Schadens in Frage kommt, auch ohne eine zweite, im Gesetze festgelegte Strafabstufung, gerechte Entscheidungen fällen würde. Setze man doch der freien Würdigung der so vielgestaltigen Verhältnisse in der praktischen Kriminalistik keine allzu engen Schranken. Der Gerechtigkeit ist damit sicherlich wenig gedient. Man vergesse auch nicht, daß der Entwurf zu einem eidgenössischen Strafgesetzbuch mit diesen Verabgrenzungen voraussichtlich gänzlich anfrümmen wird.

Wir sind der Ansicht, daß eine Minimalstrafe von 2 Jahren Zuchthaus, wie sie die neue Novelle für Diebstahl im Betrage von über Fr. 1200, für Unterschlagung und Betrug im Betrage von über Fr. 1000 (Warum überhaupt bei dem qualifizierten Strafminimum dieser Unterschied zwischen Diebstahl einerseits und Betrug und Unterschlagung andererseits?) vorsieht, unter normalen Verhältnissen als gerechte Strafe angesehen werden kann. Doch zwingen den Richter nicht, diese Strafe auch auszusprechen, wenn außergewöhnliche Verhältnisse vorliegen. Darum: Weg mit diesen erhöhten Strafminima für die Vermögensdelikte. Sie datieren aus einer Zeit, da man den Richter in einer freien Würdigung des Einzelfalles und seiner besonderen Verhältnisse einengen, ihn zum Diener oder Knecht des Paragraphen machen wollte.

Das Gesetz selbst dürfte im Volke wohl kaum auf Opposition stoßen. Hoffentlich wird der Große Rat in seiner nächsten Session die Novelle in der ersten Lesung vereinigen, damit dem gegenwärtigen unhaltbaren Zustand in unserer Strafrechtspflege halbmöglichst ein Ende gesetzt werden kann.